

VERWALTUNGSVORLAGE VL-59/2021

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL		
Rechnungsprüfung	25.01.2021	öffentlich		
GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Rat der Stadt Lünen	beschließend	11.03.2021	2/21	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Feststellung des Gesamtabchlusses der Stadt Lünen zum 31.12.2018 durch den Rat und Entlastung des Bürgermeisters

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Die Vorlage hat keine finanziellen Auswirkungen.

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die inklusive Entwicklung der Stadt Lünen.

KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

Die Vorlage hat keine Auswirkungen hinsichtlich der Klimaverträglichkeit.

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der Rat nimmt das Ergebnis der Prüfung des Gesamtabchlusses 2018 durch den Rechnungsprüfungsausschuss zur Kenntnis.
2. Der Rat bestätigt gem. § 116 Abs. 9 i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabchluss 2018 durch Beschluss und stellt diesen fest.
3. Die Ratsmitglieder beschließen die Entlastung des Bürgermeisters.

Jürgen Kopitzki
Leiter der Rechnungsprüfung

In seiner Sitzung am 12.03.2020 hat der Rat der Stadt Lünen den vom Kämmerer aufgestellten und vom Bürgermeister bestätigten Entwurf des Gesamtabchlusses zur Kenntnis genommen und zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen (VL-24/2020).

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft nach § 116 Abs. 9 GO NRW in Verbindung mit § 59 Abs. 3 GO NRW den Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2018 und den Gesamtlagebericht der Stadt Lünen für das Haushaltsjahr 2018. Gemäß § 102 Abs. 1 GO NRW bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss zur Durchführung dieser Prüfung grundsätzlich der örtlichen Rechnungsprüfung.

Die Gemeinde kann gem. § 102 Abs. 2 i.V.m. Abs. 11 GO NRW, nach vorheriger Beschlussfassung durch den Rechnungsprüfungsausschuss, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Durchführung der Prüfung beauftragen. Von dieser Möglichkeit wurde mit Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses vom 03.06.2020 Gebrauch gemacht (VL-40/2020).

Mit dem Inkrafttreten des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes zum 01.01.2019 haben sich die gesetzlichen Bestimmungen zum Gesamtabchluss geändert. Nach den Vorgaben des zuständigen Ministeriums sind für die Aufstellung der Jahres- und Gesamtabchlüsse bis zum Haushaltsjahr 2018 noch die bis zum 31.12.2018 geltenden Vorschriften anzuwenden. Für das Verfahren bei der Prüfung sind aber bereits die zum 01.01.2019 in Kraft getretenen Regelungen umzusetzen. Dementsprechend wurde der Bestätigungsvermerk der örtlichen Rechnungsprüfung, für den nunmehr die §§ 321 und 322 des Handelsgesetzbuches entsprechend anzuwenden sind, angepasst. Zudem ist vom Rechnungsprüfungsausschuss nach § 59 Abs. 3 GO NRW eine eigene Stellungnahme zum Prüfergebnis gegenüber dem Rat abzugeben.

Der Gesamtabchluss ist dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Lünen vermittelt. Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen beachtet worden sind. In die Prüfung einzubeziehen sind die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände.

Der Gesamtlagebericht ist daraufhin zu prüfen, ob er mit dem Gesamtabchluss im Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Lünen vermitteln. Über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Gesamtabchlussprüfung 2018 wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia ein Prüfbericht erstellt, der mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk abgeschlossen wurde. Notwendige Änderungen des Gesamtabchlusses, die auf Grund der Prüfung vorzunehmen waren, wurden vorgenommen.

Nach Abschluss der Prüfung und Beratung nimmt der Rechnungsprüfungsausschuss gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW gegenüber dem Rat schriftlich Stellung zum Ergebnis der Gesamtabchlussprüfung. Die schriftliche Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses nach § 59

Abs. 3 GO NRW liegt der Vorlage über die Prüfung des Gesamtabchlusses der Stadt Lünen zum 31.12.2018 bei (VL-47/2020).

Auf dieser Grundlage wird dem Rat empfohlen, den Gesamtabchluss 2018 festzustellen und dem Bürgermeister Entlastung zu erteilen.